

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donner-
stag und Sonnabend. In-
sertionspreis: die Kleinsp.
Zeile 10 Pf.

Abonnement
vierteljährl. 1 M. 20 Pf.
(incl. Bringerlohn) in der
Expedition, bei unsern Bo-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

N^o. 66.

31. Jahrgang.
Donnerstag, den 5. Juni

1884.

Erlaß,

die Revision der Landtagswahllisten betr.

Unter Bezugnahme auf § 24 des Gesetzes vom 3. December 1868 (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1868 Seite 1369) werden die Herren Bürgermeister von Aue, Grünhain und Johannegeorgenstadt und die Herren Gemeindevorstände des hiesigen Verwaltungsbezirks noch besonders darauf hingewiesen, daß die Wahllisten der Stimmberechtigten für die Landtagswahlen im Laufe des Monats Juni jeden Jahres einer Revision zu unterwerfen sind und daß sofort im Anfange des genannten Monats die in § 11 der Ausführungsverordnung zu dem gedachten Gesetze vom 4. December 1868 vorgeschriebene Bekanntmachung zu erlassen ist.

Schwarzenberg, am 29. Mai 1884.

Königliche Amtshauptmannschaft.
F^{hr.} v. Wirsing.

B.

Bekanntmachung.

Die öffentlichen Impfungen finden in diesem Jahre wie folgt statt:

**Freitag, den 6. Juni und
Sonnabend, den 7. Juni,**

Nachmittag von 2—4 Uhr werden alle die Kinder geimpft, welche im Jahre 1883 geboren worden sind und

Mittwoch, den 11. Juni,

Nachmittag von 2—4 Uhr diejenigen Kinder, welche in diesem Jahre das zwölfte Lebensjahr zurücklegen.

Ferner sind aber noch zur Impfung bez. Wiederimpfung diejenigen Kinder vorzustellen, welche in früheren Jahren wegen Kränklichkeit zurückgestellt wurden, welche gesetzwidrig überhaupt noch nicht geimpft sind und bei denen eine Impfung erfolglos geblieben war.

Von der Impfung befreit sind allein diejenigen Kinder, welche nach ärztlichem Zeugnisse die natürlichen Blattern überstanden haben oder mit Erfolg geimpft worden sind.

Jedezeitlich acht Tage später, jedoch **Nachmittag von 1/2 5 bis 1/2 6 Uhr,** sind die geimpften Kinder zur Revision vorzustellen.

Als Impfstoff dient das Zimmer No. 7 im hiesigen Schulgebäude, 1 Tr. Die Impfung wird vom Impfarzt, Herrn Dr. med. Froelich vorgenommen. Solches wird mit dem Bemerkten hierdurch bekannt gegeben, daß das Unterlassen der Impfung impfspflichtiger Kinder mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft werden wird.

Eibenstock, am 3. Juni 1884.

Der Stadtrath.
Löcher.

B.

Bekanntmachung.

Diejenigen unbemittelten Einwohner hiesiger Stadt, welche Erlaubniß zum Fescheholzsammeln für nächstes Jahr zu erhalten wünschen, werden hiermit aufgefordert, sich bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bis zum 19. Juni 1884 in hiesiger Rathesregistratur zu melden.

Eibenstock, am 3. Juni 1884.

Der Stadtrath.
Löcher.

B.

Freiwillige Versteigerung.

Auf Antrag der Erben weil. Christianen Paulinen verw. Musikdirektor

Scheffler geb. Weitzer in Johannegeorgenstadt soll das zu deren Nachlaß gehörige **Hausgrundstück nebst Garten** No. 262 des Brandkatasters, No. 286 des Flur- und Folium 271 des Grund- und Hypothekenbuchs für hiesigen Ort, welcher Grundbesitz ohne Berücksichtigung der Oblasten auf **5475 M.**

gewürdet worden ist,

**den 21. Juni 1884,
Vormittags 11 Uhr**

an hiesiger Amtsgerichtsstelle öffentlich und unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen versteigert werden, was hierdurch unter Bezugnahme auf den im hiesigen Amtsgebäude aushängenden Anschlag, welchem Versteigerungsbedingungen und Taxationscheine in Abschrift beigelegt sind, bekannt gemacht wird.

Johannegeorgenstadt, den 29. Mai 1884.

Königliches Amtsgericht.
Dr. Rodig.

Würzner.

Bekanntmachung.

Der Impfpflicht unterliegen in diesem Jahre

- 1) Alle in den Vorjahren impfpflichtig gewesen, jedoch wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen nicht zur Impfung gelangten Kinder,
- 2) Alle im Jahre 1883 geborenen Kinder,
- 3) Jeder Zögling einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, welcher im gegenwärtigen Jahre das 12. Lebensjahr zurücklegt, sofern er nicht ärztlichem Zeugniß zufolge in den letzten 5 Jahren Blattern überstanden hat oder mit Erfolg geimpft worden ist. Das letztgedachte Zeugniß ist im Impftermine aufzuweisen.

Die diesjährigen öffentlichen Impfungen sollen nach getroffener Uebereinkunft mit Herrn Dr. med. Rustig **im kleinen Rathhause**

**Donnerstag, den 5. Juni a. c.,
von Nachm. 3 Uhr an**

beginnen und dergestalt vorgenommen werden, daß an diesem Tage zunächst die unter 1 und 2 aufgeführten impfpflichtigen Kinder, deren Familien-Namen mit den Buchstaben A bis M anfangen, dagegen

**Donnerstag, den 12. Juni a. c.,
von Nachm. 3 Uhr an**

die übrigen Kinder, deren Familien-Namen mit den Buchstaben N bis Z beginnen, geimpft werden sollen.

Der Revisionsstermin für jeden Impfling wird vom Impfarzt im Impftermin bestimmt werden.

Wegen der Impfung der unter 3 genannten impfpflichtigen wird noch besondere Anordnung ergehen.

Die **Eltern** und **Erzieher** der impfpflichtigen Kinder werden daher hiermit aufgefordert, mit letzteren in den anberaumten Impfterminen, sowie zu den Revisionssterminen zu erscheinen oder die Befreiung von der Impfpflicht durch ärztliches Zeugniß nachzuweisen.

Wir bemerken schließlich, daß sämtliche öffentliche Impfungen **unentgeltlich** auf Kosten der Armenkasse vorzunehmen sind, und daß Eltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlenen ohne gesetzlichen Grund der Impfung entzogen werden, **nach dem Reichsgesetze mit Geldstrafe bis zu 50 M. oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft werden.**

Johannegeorgenstadt, den 29. Mai 1884.

Der Stadtrath.
Bohmann.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. In den Annalen des deutschen Reichstages wird der kommende Montag als Tag der feierlichen Grundsteinlegung zum neuen Reichstagsgebäude eine besonders bedeutsame Stelle einnehmen. Freilich dürfte sich die Feier nicht in dem weiten Rahmen vollziehen, wie ursprünglich gemeldet wurde, namentlich verlautet von officiöser Seite noch nicht das Geringste über die projectirte Theilnahme mehrerer Bundesfürsten und ebensowenig findet das Gerücht, daß der Kaiser selbst das Wort zu einer Ansprache an die Versammlung nehmen werde, Bestätigung; trotzdem verleiht schon die Anwesenheit des Kaisers und seiner nächsten Rathgeber, an ihrer Spitze der Reichskanzler Fürst Bismarck, der herannahenden Feier einen besonders bedeutungsvollen Charakter. Definitiv scheint jedoch das Programm noch nicht festgestellt zu sein; feststeht nur, daß Namens des Bundesrathes der bayerische Bevollmächtigte, Graf von Lerchenfeld, und als Vertreter

des Reichstages der Präsident desselben, Herr v. Levetzow, Ansprachen halten werden.

— Ueber die viel umstrittene Frage der beabsichtigten Vermehrung der Feld-Artillerie verlautet, daß der vom Kriegsminister ausgearbeitete Plan, wonach bei allen Feld-Artillerie-Regimentern die Zahl der Geschütze bei den Batterien durchgängig von vier auf sechs Geschütze erhöht werden solle, die Allerhöchste Zustimmung gefunden habe. Die Durchführung dieses Planes hängt selbstverständlich von dem Reichstage ab, der sich mit dieser Frage bei Verathung des Budgets pro 1885/86 zu beschäftigen haben wird. In militärischen Kreisen hält man eine solche Vermehrung der Artillerie schon mit Rücksicht auf die Vorgänge in unseren Nachbarstaaten für unabweisbar und man rechnet deshalb mit Bestimmtheit darauf, daß sich auch der Reichstag der Nothwendigkeit dieser Forderung nicht verschließen und seinerseits die Mittel zur Durchführung dieser Maßregel bewilligen wird, zumal die letzten Kriege unzweifelhaft dargethan haben, daß bei etwaigem Ausbruch eines neuen Krieges die Schlag-

fertigkeit unserer Armee im Wesentlichen nach dieser Richtung hin einer Steigerung bedarf.

— Oesterreich. Die Sozialreform wird rüstig gefördert. Soeben hat das Abgeordnetenhaus die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung durchberathen. Die wichtigsten Bestimmungen, die getroffen wurden, sind der Normal-Arbeitstag und die Regelung der Frauen- und Kinderarbeit. Der Arbeitstag soll künftig nur 11 Stunden dauern, jedoch soll denjenigen Industriezweigen, die den 12stündigen Arbeitstag durchaus nicht entbehren können, die seitherige Arbeitsdauer bewilligt bleiben. Was die Frauenarbeit betrifft, so ist sie für die Nacht verboten, jedoch hat die Regierung das Recht, Ausnahmen zuzulassen. Kinder unter 14 Jahren dürfen in Fabriken unter keiner Bedingung beschäftigt werden. Außerdem ist es untersagt, jugendliche Personen unter 16 Jahren in Fabriken Nachts und überhaupt länger als 8 Stunden zur Arbeit zu verwenden. Das Gesetz hat noch das Herrenhaus zu passiren.